

Entschädigung der Samariterinnen und Samariter

Anfrage

Bei den meisten grösseren Veranstaltungen (Fest- Sport- Kulturanlässe) besteht ein Samariterposten. Dieser wird von freiwilligen gutausgebildeten Personen, meist aus den lokalen Samaritervereinen betrieben. Die Samariter werden namentlich für die Erste Hilfe aber auch zur Verarztung von kleineren Verletzungen eingesetzt. Die Samariterposten sind bestens organisiert. Die Samariterinnen und Samariter werden nach einem fixen Plan (oftmals samstags und sonntags oder auch abends) eingesetzt. Es handelt sich hier um freiwillige Helferinnen und Helfer.

Fragen:

1. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die freiburgische Gesetzgebung nicht vorsieht, wann (bei welchen Anlässen) ein Samariterposten (Erste-Hilfe-Stelle) vorzusehen ist?
Verneinendenfalls: Welches sind diese gesetzlichen, bzw. reglementarischen Erlasse?
Bejahendenfalls: Wäre es nicht notwendig, in der Gesetzgebung vorzusehen, bei welchen Anlässen solche Erste-Hilfe-Posten vorzusehen sind?
2. Welche Behörde kontrolliert, ob eine Erste-Hilfe-Stelle vorhanden ist?
Wird bei den bewilligungspflichtigen Anlässen das Vorhandensein einer Ersten-Hilfe-Stelle vorgeschrieben?
Gibt es allenfalls Vorschriften bezüglich der Ausbildung zur Samariterin/zum Samariter und deren Ausstattung?
3. Wie verhält es sich mit der Entschädigung der Samariterinnen und Samariter?
Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorschriften oder gibt es eventuell behördliche Empfehlungen oder Richtlinien?
Wer bezahlt allfällige Entschädigungen?

16. September 2010

Antwort des Staatsrates

1. *Gehe ich richtig in der Annahme, dass die freiburgische Gesetzgebung nicht vorsieht, wann (bei welchen Anlässen) ein Samariterposten (Erste-Hilfe-Stelle) vorzusehen ist?*
Verneinendenfalls: Welches sind diese gesetzlichen, bzw. reglementarischen Erlasse?
Bejahendenfalls: Wäre es nicht notwendig, in der Gesetzgebung vorzusehen, bei welchen Anlässen solche Erste-Hilfe-Posten vorzusehen sind?

Es gibt keine Gesetzgebung, die festlegt, für welche Ereignisse eine Erste-Hilfe-Stelle obligatorisch ist. Die Bewilligungen für grosse Veranstaltungen (Patent K) werden von den Oberämtern auf Grundlage des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.1) erteilt. Die Organisatoren von grossen Veranstaltungen müssen dazu das Bewilligungsgesuch für temporäre Veranstaltungen (Formular A und Zusatzformular B) ausfüllen und beim Oberamt einreichen. In diesen Formularen ist eine Rubrik für den Sanitätsdienst aufgeführt, die von der Kantonspolizei geprüft und validiert wird. Letztere beruft sich dazu auf die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (ivr): «Richtlinien für die

Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen». Diese Richtlinien enthalten verschiedene Parameter (Anzahl Teilnehmende, Art der Veranstaltung, Austragungsort, Teilnahme von Prominenten), die bei der Risikoanalyse der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Aus dieser Analyse geht dann ein Vorschlag bzgl. Notwendigkeit und Art des Sanitätspostens (Arzt, Ambulanz usw.) hervor.

Weil die Richtlinien des ivr derzeit in der Praxis auch ohne verpflichtende gesetzliche Grundlage angewendet werden, ist die Schaffung einer solchen momentan auch nicht vorgesehen.

2. *Welche Behörde kontrolliert, ob eine Erste-Hilfe-Stelle vorhanden ist?*

Wird bei den bewilligungspflichtigen Anlässen das Vorhandensein einer Ersten-Hilfe-Stelle vorgeschrieben?

Gibt es allenfalls Vorschriften bezüglich der Ausbildung zur Samariterin/zum Samariter und deren Ausstattung?

Weil das Oberamt die Bewilligungen für grosse Veranstaltungen erteilt, ist dieses auch die Kontrollbehörde. Entweder führt das Oberamt die Kontrollen selber durch oder aber es gibt diese Aufgabe an Dritte (z. B. Polizei) weiter.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt ist ein Sanitätsposten den Richtlinien des ivr zufolge nicht immer erforderlich. Es kann also durchaus vorkommen, dass es an einer patentpflichtigen Veranstaltung keine Erste-Hilfe-Stelle gibt.

Es gibt keine kantonalen Richtlinien in Sachen Samariterausbildung. Die Ausbildung und die Aufrechterhaltung der Kenntnisse fallen in die Zuständigkeit der einzelnen Samaritervereine, die die Richtlinien des Schweizerischen Samariterbundes befolgen.

3. *Wie verhält es sich mit der Entschädigung der Samariterinnen und Samariter?*

Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorschriften oder gibt es eventuell behördliche Empfehlungen oder Richtlinien?

Wer bezahlt allfällige Entschädigungen?

Es gibt weder gesetzliche Grundlagen noch Empfehlungen im Zusammenhang mit einer Entschädigungspflicht oder der Höhe einer allfälligen Entschädigung. Üblicherweise verlangen die verschiedenen Samaritervereine des Kantons vom Veranstalter aber eine Entschädigung. Ein Teil dieser Entschädigungen geht normalerweise an die anwesenden Samariterinnen und Samariter (nur kleine Beträge, die in erster Linie dazu dienen, ihre Unkosten zu decken), den anderen Teil behalten die Vereine für die Deckung ihrer eigenen Kosten zurück. Allerdings wenden nicht alle 60 Vereine des Kantons dasselbe System an. Einige funktionieren nach einem Freiwilligen-System; in diesem Fall machen die Veranstalter eine Spende an die betreffenden Vereine, um sich für den erteilten Dienst zu bedanken. Andere wiederum legen ihre Tarife je nach Finanzkraft der Kunden fest.

Die Samariterinnen und Samariter leisten Jahr für Jahr unzählige Stunden im Dienste der Bevölkerung. Der Staatsrat möchte deshalb hier die Gelegenheit nutzen, ihnen seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Freiburg, den 25. Januar 2011